

Gartenverein Grafenwis

# Statuten

# Statuten des Gartenvereins Grafenwis

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gartenverein Grafenwis» (GVG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Greifensee.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, das von der Gemeinde Greifensee zur Verfügung gestellte Kulturland in Pacht zu nehmen und dieses als Gärten zu erschliessen, zu erhalten und seinen Mitgliedern parzellenweise zu verpachten, um ihnen ein **naturnahes, biologisches Gärtnern** zu ermöglichen.

Der Verein wahrt die Interessen seiner Mitglieder und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Pachtzinsen
- Pachtkautionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und die Pachtkaution werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Der Eintritt in den Verein als Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen, wenn eine Gartenparzelle frei ist. Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Pachtvertrags. Sind auf dem Pachtvertrag mehrere Personen als Pächter genannt, so gelten diese als ein Aktivmitglied und haben an einer Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Alle genannten Personen werden aber über die Vereinsaktivitäten informiert und dürfen daran teilnehmen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### 4.2 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber über die Vereinsaktivitäten informiert und dürfen daran teilnehmen.

### 4.3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands oder von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen, nicht aber den Pachtzinsen und -kautionen befreit. Als Pächterinnen und Pächter sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt, ohne Pacht den Passivmitgliedern.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei **Aktivmitgliedern** durch Kündigung aller Pachtverträge, Ausschluss oder Tod.
- bei **Passivmitgliedern** durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

### 5.1 Kündigung vonseiten des Mitglieds

Ein Vereinsaustritt und/oder die Abgabe der Gartenparzelle(n) sind während der Gartensaison von **März bis Oktober** unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand erfolgen. Die Abgabe der Gartenparzelle(n) muss wie im Gartenreglement vorgegeben erfolgen. Der Abgabetermin muss frühzeitig mit dem Vorstand abgesprochen werden.

In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist weder der Vereinsaustritt noch die Abgabe einer Gartenparzelle möglich.

Unabhängig vom Kündigungsdatum sind Jahresbeiträge und Pacht für das volle Kalenderjahr geschuldet.

### 5.2 Kündigung vonseiten des Vereins

Eine allfällige Kündigung oder Verkleinerung des Pachtlandes durch die Grundeigentümer oder die Auflösung des Vereins bewirkt zwangsläufig die Kündigung der betroffenen Pachtverträge. Sollte das Erfüllen der Pachtverträge durch den Verein nicht mehr möglich oder erschwert sein, informiert der Vorstand die betroffenen Mitglieder so schnell wie möglich.

Die so schuldlos betroffenen Pächter bleiben Mitglied des Vereins bis sie wieder eine Parzelle pachten können, schriftlich den Austritt erklären oder der Verein aufgelöst wird. Sie werden beim Vergeben freiwerdender oder neuer Parzellen bevorzugt.

Kann der Verein die Pachtverträge nicht mehr erfüllen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### 5.3 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder gegen das Gartenreglement verstossen, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss als Mitglied werden auch dessen Pachtverträge ungültig. Die Abgabe der Gartenparzelle(n) muss wie im Gartenreglement vorgegeben erfolgen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen den Ausschlussentscheid können die verbleibenden Mitglieder innert 30 Tagen mittels ausserordentlicher Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte der ausgeschlossenen Personen.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 6.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im Zeitraum Januar – März, spätestens aber im April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg, z. B. E-Mail, sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10. Januar schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Pachtzinsen und der Pachtkautionen
- g. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms des Vorstands
- h. Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlussrekurse.
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 3 zusätzliche Mitglieder vertreten.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll aufzusetzen.

## 6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1, maximal 3 natürlichen oder juristische Personen. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands umfassen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erlassen von Reglementen. Reglementerlasse müssen vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden (E-Mail oder Brief). Die Mitglieder können gegen die Erlasse innerhalb von 30 Tagen mittels ausserordentlicher Mitgliederversammlung das Referendum ergreifen. Wird kein Referendum ergriffen, treten die Reglemente 30 Tage nach Erlass in Kraft.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Die Kompetenzsumme des Vorstands für nicht budgetierte Beträge beträgt CHF 2'000 pro Ereignis, jedoch jährlich maximal CHF 5'000. Der Vorstand darf aber nie ein negatives Eigenkapital (eine Unterbilanz) generieren.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es sind ein Präsidium, ein Co-Präsidium oder eine Kollektivleitung möglich. Ebenfalls ist eine Ämterkumulation möglich.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied zu berufen (Kooptation), wozu die nachträgliche Genehmigung an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

### **6.3 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus 1 – 2 natürlichen Personen oder einer juristische Person. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Den Mitgliedern der Revisionsstelle kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

## **7. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien, falls es mehr als ein Vorstandsmitglied gibt.

Bestimmt der Vorstand eine Präsidentin oder einen Präsidenten, ist diese bzw. dieser immer Teil der Zeichnungsberechtigung.

## **8. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse werden nur mit Einwilligung jenen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben, welche ebenfalls ihre Einwilligung dafür gegeben haben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor (z.B. für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB). Die Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Die Namen der Mitglieder können auf der Website, in Newslettern, in Mitteilungen des Vereins oder in Publikationen über den Verein veröffentlicht werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **10. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Vereinsgründung am 21. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Greifensee, 21. März 2025

Ursula Fehr-Isler  
Mitglied des Co-Präsidium

Daniel Rigling  
Protokollführer

Markus Büsser  
Mitglied des Co-Präsidium